

Satzung der Stadt Bielefeld über die Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 23 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII -Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S.4607), sowie des § 21 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am **15.09.2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Kindertagespflegeperson) gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 2 Qualifikationsanforderungen der Kindertagespflegepersonen

Personen, die in der Stadt Bielefeld eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen bzw. ausüben, müssen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplanes verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht (vgl. § 21 Abs. 2 KiBiz). Dies gilt auch dann, wenn bereits im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendhilfeträgers eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist.

Die QHB-Qualifikation im Sinne des § 21 Abs. 2 KiBiz besitzt diejenige Kindertagespflegeperson, die sowohl die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten zuzüglich zwei Praktika als auch die anschließende tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung im Umfang von 140 Unterrichtseinheiten erfolgreich absolviert hat.

Sofern auch die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis vorliegen, kann die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nach erfolgreich absolvierter tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (160 Unterrichtseinheiten zuzüglich zwei Praktika) aufgenommen werden. Sollte die anschließende tätigkeitsbegleitende

Grundqualifizierung mit 140 Unterrichtseinheiten nicht innerhalb der folgenden zwei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen werden, wird die Pflegeerlaubnis widerrufen. Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird nach Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung entsprechend unter einem Widerrufsvorbehalt erteilt.

§ 3 Qualifikationsanforderungen für sozialpädagogische Fachkräfte

Qualifiziert im Sinne des § 21 Abs. 2 KiBiz NRW sind sozialpädagogische Fachkräfte (z.B. Erzieherinnen/Erzieher, Dipl. Pädagoginnen/Dipl. Pädagogen) nach erfolgreicher Grundqualifizierung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten. Über die Notwendigkeit und den Umfang eines Praktikums entscheidet die zuständige Fachberatung des Jugendamtes unter Berücksichtigung der bisherigen Berufserfahrung der sozialpädagogischen Fachkraft im Bereich der Betreuung von Kleinkindern. Ein Praktikum ist insbesondere nicht erforderlich, wenn die sozialpädagogische Fachkraft in den letzten fünf Jahren über eine mindestens einjährige Berufserfahrung aus einer Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung, in der sie auch Kinder im Alter von unter zwei Jahren betreut hat, verfügt.

§ 4 Qualifikationsanforderungen in Bestandsfällen und bei Unterbrechung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit nach dem 01.01.2017 aufgenommen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung lediglich über eine Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI-Curriculum) im Umfang von 160 Stunden verfügen, sind zu einer Anschlussqualifizierung nach dem QHB innerhalb von in der Regel zwei Jahren nach Inkrafttreten der Satzung verpflichtet.

Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit vor dem 01.01.2017 aufgenommen haben und nur über eine Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum (160 Stunden) verfügen, sind nicht verpflichtet, eine Qualifizierung nach dem QHB nachzuweisen, wenn sie die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit lediglich geringer Unterbrechung ausgeübt haben. Eine nur geringe Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn diese insgesamt maximal zwölf Monate innerhalb der letzten fünf Jahre gerechnet seit gewünschter Wiederaufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beträgt. Ihre Qualifizierung wird aufgrund der Berufserfahrung in der Kindertagespflege als ausreichend anerkannt. Eine freiwillige Anschlussqualifizierung nach dem QHB wird empfohlen.

§ 5 Verpflichtung zur Fortbildung

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen, die in Bielefeld ihre Tätigkeit ausüben, verpflichtet, jährlich an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 Unterrichtseinheiten teilzunehmen (vgl. § 21 Abs. 3 KiBiz). Die Teilnahme an Kursen zur Ersten Hilfe am Kind wird auf die Fortbildungsverpflichtung angerechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.